



Satzung der Association Luxembourgeoise des Art-thérapeutes Diplômés
(Luxemburgische Vereinigung diplomierter künstlerischer Therapeuten)
ALAtD, a. s.b.l.

§ I. – Name – Sitz – Dauer

Die nachgenannten :

Name, Vorname, Beruf, Adresse, Staatsangehörigkeit

haben eine Vereinigung ohne Gewinnzweck gemäß des Gesetzes vom 21. April 1923 und mit der folgenden Satzung gegründet.

Art. 1. Die Vereinigung trägt den Namen „Association Luxembourgeoise des Art-thérapeutes Diplômés, a.s.b.l.“, abgekürzt ALAtD, asbl

Art. 2. Der Sitz der Vereinigung ist Luxemburg-Stadt. RCS Luxembourg Nr. F 7.756
Er kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes an jeden beliebigen anderen Ort innerhalb der Gemeinde verlegt werden.

Art. 3. Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

§ II. – Ziel – Zweck

Art. 4. Die Vereinigung verfolgt den Zweck:

1. des Zusammenschlusses von künstlerischen Therapeuten der verschiedenen künstlerischen Disziplinen: Kunst-, Musik-, Tanz-, Theater-, Biblio-, multimediale Therapie... .
2. der Zusammenarbeit mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene.
3. der Förderung des fachlichen Austauschs unter künstlerischen Therapeuten auf nationaler und internationaler Ebene.
4. der Etablierung und Verbreitung des Berufsbildes des künstlerischen Therapeuten, sowie die Vertretung der beruflichen Interessen der künstlerischen Therapeuten. Dies umfasst Öffentlichkeitsarbeit, berufspolitische Initiativen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und insbesondere Initiativen zum Schutz des Titels des diplomierten künstlerischen Therapeuten.
5. einen ethischen Kodex für die Berufsausübung auszuarbeiten und zu verteidigen.
6. der Planung, Durchführung und Förderung von nationalen und internationalen Konferenzen und Kongressen.
7. der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zu Theorie und Methode der künstlerischen Therapien.
8. eine allen ihren Mitgliedern zugängliche Fachbibliothek aufzubauen.
9. Sie kann außerdem Veröffentlichungen pädagogischen oder kulturellen Charakters herausgeben und verbreiten und jede andere Aktivität verfolgen, die mit ihrem Zweck in Zusammenhang steht.

Art. 5. Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit basierend auf ihrer Berufsethik und im Geiste strenger politischer, gewerkschaftlicher und religiöser Neutralität aus.

§ III. -- Mitgliedschaft

Art. 6. Die Vereinigung setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, studentischen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern.

1. Aktive Mitgliedschaft (actif)
 1. Aktive Mitglieder haben aktives und passives Wahl-, Antrags- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung.
 2. Aktives Mitglied der Assoziation kann werden:
 1. jede natürliche Person, die eine den geltenden Richtlinien der Assoziation

- entsprechende Ausbildung in einer künstlerischen Therapieform erfolgreich abgeschlossen hat.
2. als juristische Person, jede Vereinigung, die ähnliche Zielsetzungen verfolgt.
2. Studentische Mitgliedschaft (étudiant)
 1. Studentisches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in einer Ausbildung zum künstlerischen Therapeuten befindet. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 2. Studentische Mitglieder sind antrags- aber nicht stimmberechtigt. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
 3. Fördermitgliedschaft (sympathisant)
 1. Jede natürliche Person, die nicht zur aktiven oder studentischen Mitgliedschaft berechtigt ist, aber die Interessen der Assoziation unterstützen will, kann Fördermitglied werden.
 2. Fördermitglieder haben weder Stimm- noch aktives und passives Wahlrecht, können sich aber an allen Veranstaltungen beratend beteiligen.
 4. Ehrenmitgliedschaft (d'honneur)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Es muss sich dabei um Personen handeln, die in besonderer Weise den Assoziationszwecken gedient haben.

Art.7. Alle anwesenden Mitglieder sowie alle diejenigen, die zukünftig aufgenommen werden, verpflichten sich, die vorliegende Satzung und alle internen Regelungen, die noch getroffen werden, zu respektieren, insbesondere sich zur Einhaltung des ethischen Kodex zu verpflichten.

§ IV. -- Aufnahme – Austritt – Mitgliedsbeitrag

Art. 8. Um aktives Mitglied der Vereinigung werden zu können, muss man :

1. einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen
2. eine abgeschlossene Ausbildung nach den geltenden Richtlinien der Assoziation nachweisen

Art. 9. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt..

1. aktive Mitglieder sind zur Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Studentische Mitglieder entrichten einen Beitrag der 50% des aktuell festgesetzten Mitgliedsbeitrages entspricht.
3. Fördermitglieder entrichten einen Beitrag nach ihrem Ermessen, der aber mindestens 50% des aktuell festgesetzten Mitgliedsbeitrages entspricht .
4. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages entbunden, haben aber dieselben Rechte wie aktive Mitglieder.

Art. 10. Die Mitgliedschaft endet durch

1. schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
2. Tod des Mitglieds
3. durch Ausschluss im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung durch Beschluss der Generalversammlung, für den eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist
4. Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages nach Ablauf von zwei Monaten nach der dafür von der Generalversammlung festgesetzten Frist und nachdem nach Ablauf eines Monats vom Fälligkeitsdatum des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrages gerechnet eine Mahnung vom Vorstand an die Adresse des betroffenen Mitgliedes gesandt wurde.

§ V. – Die Generalversammlung

Art. 11. Die Generalversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres statt. Zeit und Ort werden vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder werden per Rundschreiben wenigstens 8 Tage im Voraus davon in Kenntnis gesetzt. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Beschlüsse können unabhängig von der Tagesordnung gefasst werden. Studentische und Fördermitglieder beteiligen sich beratend an der Generalversammlung. Jedes Mitglied kann sich über die Beschlüsse beim Vorstand informieren.

Art. 12. Die Generalversammlung entscheidet insbesondere über:

1. die Änderung der Statuten und die Auflösung der Assoziation
2. die Ernennung und Entlassung des Vorstandes
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
4. die Genehmigung des Kassenberichtes
5. die Festlegung des Jahresbeitrages
6. den Ausschluss eines Mitgliedes

Art. 13. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

Art. 14. Die ordentliche jährliche Generalversammlung kann Entscheidungen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder treffen. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jeder Mandatsträger kann jedoch nur ein Mandat übernehmen. Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht ist aktiven Mitgliedern vorbehalten.

Art. 15. Der Präsident stellt der ordentlichen Generalversammlung den Tätigkeitsbericht über die vergangenen Aktivitäten vor. Der Schatzmeister legt den Kassenbericht bis zum 31. Januar vor. Die Generalversammlung spricht mit einfacher Mehrheit die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters aus. Der Sekretär verfasst ein Protokoll der Beschlüsse, das bei der nächsten gewöhnlichen Generalversammlung genehmigt wird. Das Protokoll und die Texte der von der Generalversammlung gestimmten Beschlüsse und Anträge werden im nächsten Bulletin der Assoziation veröffentlicht. Der Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben zum 31. Januar wird vor der Generalversammlung durch zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Generalversammlung für 1 Jahr berufen werden. Die von Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 1928 vorgesehene Mitgliederliste wird innerhalb von sechs Monaten nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung hinterlegt bzw. ergänzt.

Art. 16. Die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Kassenberichtes findet im Anschluss an den Bericht der von der Generalversammlung bestimmten Kassenprüfer statt.

Art. 17. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es ihm nötig erscheint. Aufgrund eines Antrages von 1/5 der aktiven Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ VI – Der Vorstand

Art. 18. Die Assoziation wird geführt durch einen Verwaltungsrat der sich „Vorstand“ nennt und aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter, einem Sekretär und einem Schatzmeister zusammensetzt, die aus mindestens zwei verschiedenen Zweigen der künstlerischen Therapien stammen. Weitere Funktionen und Verantwortlichkeiten können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Art. 19. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert 2 Jahre und kann erneuert werden.

Art. 20. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wird die absolute Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Sollte für den einen oder anderen Posten jeweils nur ein einziger Kandidat zur Verfügung stehen, kann die Generalversammlung von einer geheimen Abstimmung absehen.

Art. 21. Die Kandidaturen für das Amt des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten, des Sekretärs, des Schatzmeisters und der Sektionsabgeordneten müssen dem Sekretariat des Vorstandes vor dem 15. Januar des Jahres vorliegen, in dem die satzungsgemäßen Wahlen stattfinden. Die Kandidaturen werden spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung veröffentlicht.

Art. 22. Für die Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen setzt sich das Wahlbüro aus drei Mitgliedern der Generalversammlung zusammen, die für keines der Ämter kandidieren. Es zählt die Stimmen und verkündet das Ergebnis der Wahlen. Seine Entscheidungen können nicht angefochten werden.

Art. 23. Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten mit allen Befugnissen im Falle, dass dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Er führt die Amtszeit eines zurückgetretenen oder verstorbenen Präsidenten zu Ende.

Art. 24. Der Präsident muss den Vorstand einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.

Art. 25. Der Vorstand vertritt die Assoziation in allen ihren offiziellen Angelegenheiten. Er entscheidet in letzter Instanz über alle Fragen und Angelegenheiten, die ihm Mitglieder der Assoziation unterbreiten. Alles, was nicht satzungsgemäß der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt unter die Kompetenz des Vorstands.

Art. 26. Die Entscheidungen des Vorstands können gültig getroffen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Im Falle eines Unentschieden überwiegt die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Art. 27. Die Assoziation ist nur durch gemeinsame Zeichnung des Präsidenten - oder im Falle von dessen Verhinderung des stellvertretenden Präsidenten – und des Sekretärs – oder im Falle von dessen Verhinderung des Schatzmeisters

rechtsverbindlich engagiert.

Art. 28. Wenn es der Vorstand für angebracht hält, kann er alle Fragen, die direkt die Mitglieder der Assoziation und ihre beruflichen Interessen betreffen, per Referendum entscheiden lassen.

§ VII -- Das Geschäftsjahr

Art. 29. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr mit dem Datum der Gründung der Assoziation.

§ VIII -- Änderung der Satzung und Auflösung der Assoziation

Art. 30. Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Assoziation geschieht gemäß der durch das Gesetz vom 21. April 1928 festgelegten Regeln für Assoziationen ohne Gewinnzweck. Die Generalversammlung, die die Auflösung der Assoziation erklärt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Im Falle einer Auflösung geht das Gesellschaftsvermögen an eine von der Generalversammlung gewählte Institution oder Vereinigung.

§ IX -- Allgemeine Bestimmungen

Art. 31. Für alle nicht durch die Satzung geregelten Fälle halten sich die Mitglieder an das Gesetz vom 21. April 1928 über Assoziationen ohne Gewinnzweck und Einrichtungen öffentlichen Interesses.

Luxemburg, den 13. Oktober 2008

gez.

Unterschriften